

Beschlussvorlage

KT 0131/2014

Betreff: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.01.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	28.01.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt, die Aufgaben der unteren Waffenbehörde für die Stadt Eisenach durch Zweckvereinbarung zu übernehmen. Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde zu unterzeichnen.

II. Begründung

Der Wartburgkreis ist als untere Waffenbehörde zuständig für die Ausführung des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Die Aufgaben der unteren Waffenbehörde umfassen unter anderem die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse, die Ein- und Austragung von Waffen in die Waffenbesitzkarten, Regelüberprüfung zur Zuverlässigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber, Prüfung der Aufbewahrung von Waffen/ Munition, Rücknahme und Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse. Im Wartburgkreis sind etwa 2.200 Waffenbesitzer mit 3.400 Waffenbesitzkarten und 8.300 Waffen registriert. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch insgesamt 1,48 Stellen verteilt auf 4 Mitarbeiter/innen.

Die kreisfreie Stadt Eisenach ist zuständig für etwa 270 Waffenbesitzer mit 408 Waffenbesitzkarten und 1.100 Waffen.

Die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung regelt die vollständige Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis.

Mit der Übernahme der Aufgaben der unteren Waffenbehörde für die Stadt Eisenach entsteht ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von rund 0,2 Stellenanteilen und Mehrkosten von rund 11.000,- EUR. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage des Haupt- und Personalamtes vom 06.08.2014 ist als Anlage beigefügt und wurde ebenfalls der Stadtverwaltung Eisenach zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde erstattet die Stadt Eisenach dem Wartburgkreis die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung der unteren Waffenbehörde mit einer **jährlichen Pauschale von 11.000,- EUR**.

Zusätzlich übernimmt die Stadt Eisenach die einmalig entstehenden Kosten in Höhe von etwa 2.400,- EUR, die auf Grund der notwendigen Datenübertragung der waffenrechtlichen Datensätze entstehen.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand von rund 0,2 Stellenanteilen im Bereich der Unteren Waffenbehörde beim Landratsamt Wartburgkreis wird ohne zusätzliches Personal durch Aufgabenumverteilungen innerhalb des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Verkehr/ Sachgebiet Öffentliche Ordnung realisiert. Um allerdings die Prüfung der Aufbewahrung von Waffen/ Munition nunmehr auch im Stadtgebiet Eisenach zu gewährleisten, wurde im § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung aufgenommen, dass die Stadt Eisenach bei diesen Kontrollen mitwirkt. Die Prüfung der Aufbewahrung von Waffen/ Munition vor Ort darf nur durch zwei sachkundige Mitarbeiter/-innen erfolgen, so dass bei Bedarf und vorheriger Abstimmung ein/e waffensachkundige/r Mitarbeiter/-in der Stadtverwaltung Eisenach die Kontrolle des/ der Mitarbeiter/-in der unteren Waffenbehörde des Wartburgkreises begleitet und unterstützt. Für die nach § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung mitwirkende Unterstützung wird der Stadt Eisenach ein pauschaler Betrag in Höhe von 30,-EUR pro Kontrolle (einschließlich Kontrollversuch) erstattet (§ 2 Abs. 3 der Zweckvereinbarung).

Eine Außenstelle in der Stadt Eisenach ist nicht vorgesehen.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete

Anlage 1 – Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Waffenbehörde
Anlage 2 – Berechnungsgrundlage des Haupt- und Personalamtes vom 06.08.2014